

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 332/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Shoshana Z [REDACTED] geb. G [REDACTED],
Ch [REDACTED], K [REDACTED] Str. [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 31. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die - seit der Antragstellung anwaltlich vertretene - Klägerin hat behauptet, sie habe von April 1940 bis Oktober 1944 unter menschenunwürdigen Bedingungen versteckt gelebt. Ihre Entschädigungsansprüche für Freiheits- und Gesundheitsschaden wurden 1962 durch Vergleich geregelt. Die Entschädigungsbehörde hatte auf Grund verschiedener, auf einen Rußlandaufenthalt hindeutender Umstände damals eine Entschädigung nicht für möglich gehalten und den Vergleich angeboten; sie zahlte 4.000 DM zur Abfindung aller Ansprüche. Nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes verlangte die Klägerin erneut Entschädigung. Sie focht den Vergleich an (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-SchlußG) und machte außerdem dessen Unwirksamkeit geltend, weil er unter treuwidriger Ausnutzung ihres Beweisnotstandes und ihrer dama-

34

- 3 -

ligen wirtschaftlichen Notlage zustandegekommen sei und die geleistete Abfindung in einem Mißverhältnis zu dem geltend gemachten Anspruch stehe (§§ 138, 242 BGB).

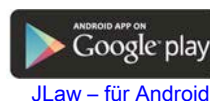
Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-Schluss verneint hat, entsprechen den Urteilen des Bundesgerichtshofs RnW 1969, 358 Nr. 40 und 518 Nr. 67. Nach tatrichterlicher Überzeugung waren für den Vergleich die Zweifel über die behauptete Verfolgung und damit außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend. Bei dieser Sachlage kommt eine Unterstellung medizinischer Gründe wegen früherer Angaben der Klägerin über konkrete Gesundheitsschäden und deren Zusammenhang mit der Verfolgung (vgl. die eidesstattliche Versicherung vom 30. März 1959) nicht in Betracht. Der Vortrag der Beschwerde, bei Annahme des Vergleichsangebots hätten auf Seiten der Klägerin auch medizinische Gründe eine Rolle gespielt, widerspricht dem festgestellten Sachverhalt.

Nach Auffassung des Berufungsrichters hat das beklagte Land beim Vergleich nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Der Vortrag der Klägerin, vor dem Vergleich sei die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Verstecktlebens unter menschenunwürdigen Bedingungen erbracht gewesen, widerspricht den Feststellungen im Berufungsurteil.

Auch die Angriffe der Beschwerde gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, es bestehe kein grobes Mißverhältnis zwischen dem entstandenen Schaden und der Vergleichsleistung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter hat nicht feststellen können, daß die Klägerin verfolgt worden ist. Waren aber die Anspruchsgrundlagen zweifelhaft und sind sie es heute noch, dann stellt sich die Frage des auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Vergleichssumme und dem in Betracht kommenden Anspruch nicht (BGH RZW 1970, 235 Nr. 28). Außerdem beurteilt sich ausschließlich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, ob bei Wegfall der Geschäftsgrundlage das Festhalten der Entschädigungsbehörde an einem solchen Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt.

Eine Abweichung von den Grundsätzen der Entscheidungen BGH RZW 1965, 522 Nr. 25 und 434 Nr. 10 liegt nicht vor. Auch in diesem Zusammenhang geht die Beschwerde von einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt aus.

Mai

Henkel